

Custodia Holding AG

München

**Ordentliche Hauptversammlung am Donnerstag, 7. Juli 2011, 11.00 Uhr
im Festsaal des Löwenbräukellers in München, Nymphenburger Straße 2
(Stiglmaierplatz)**

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung (Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2010, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2010, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) erfolgt nicht.

§ 175 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Custodia Holding AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Custodia Holding AG für das Geschäftsjahr 2010 wurde vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt, § 172 AktG.

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu dem Bericht des Aufsichtsrats ist ebenfalls nicht erforderlich. Gemäß § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat an die Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Das Gesetz sieht eine Beschlussfassung bezüglich des Berichtes des Aufsichtsrats nicht vor.

§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt, dass der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen hat. Eine Beschlussfassung über den erläuternden Bericht des Vorstands sieht das Gesetz nicht vor.

München, im Mai 2011

Custodia Holding AG

Der Vorstand